2014-085

Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Entscheid vom 23. Oktober 2014

Mitwirkende	lic. iur. Andreas Miescher (Vorsitz), Dr. Piera Beretta, lic. iur. David Levin, Dr. Judith Natterer Gartmann, Dr. Christophe Sarasin und MLaw Andreina Biaggi (Gerichtsschreiberin)
Parteien	**X** […] vertreten durch: A, […] gegen **Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt** Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Kantonale Steuer pro 2012 (Abzug der Kosten der Verwaltung bei beweglichem Privatvermögen, § 31 Abs. 1 lit. a StG)

Sachverhalt

A. Die Rekurrentin, X, vertreten durch A, deklarierte in ihrer Steuererklärung für das Jahr 2012 Vermögensverwaltungskosten in der Höhe von CHF 27‘775.00, entsprechend 3‰ des Verkehrswertes der Wertschriften und Kapitalanlagen in der Höhe von CHF 9‘258‘299.00.

Mit Veranlagungsverfügung vom 2. Januar 2014 wurden Vermögensverwaltungskosten in der Höhe von CHF 16‘460.00 zum Abzug zugelassen. Es seien nur die effektiv nachgewiesenen Kosten abziehbar. Der pauschale Abzug von 3‰ sei dann anwendbar, wenn eine Trennung in abziehbare und nicht abziehbare Verwaltungskosten nicht oder nur unter unverhältnismässigem Aufwand möglich sei.

B. Mit Schreiben vom 13. Januar 2014 erhob die Rekurrentin Einsprache. Die effektiven Vermögensverwaltungskosten bei der Credit Suisse und der PostFinance würden CHF 51‘020.00 betragen, weshalb der pauschale Abzug von 3‰ zu gewähren sei.

Die Steuerverwaltung forderte die Rekurrentin mit Schreiben vom 15. Januar 2014 auf den Vermögensverwaltungsvertrag zwischen ihr und ihrer Vermögensverwalterin, der B AG, einzureichen. Mit Schreiben vom 24. Januar 2014 reichte die Rekurrentin den Vermögensverwaltungsvertrag ein.

Mit Einspracheentscheid vom 25. März 2014 hiess die Steuerverwaltung die Einsprache teilweise gut. Die Honorare des Vertreters würden jedoch keine Gewinnungskosten darstellen, weshalb der Abzug nicht gewährt werden könne.

C. Mit Schreiben vom 23. Januar 2014 (recte: wohl 7. April 2014) erhebt die Rekurrentin Rekurs. Die Aufgabe eines Vermögensverwalters seien die Beratung und Dienstleistungen, deren Kosten zum Abzug zuzulassen seien. Dies seien Aufgaben, die ein Vermögensverwalter wahrnehmen müsse, auch wenn sie nicht im Vertrag festgehalten sind. Eine klare Aufteilung in abziehbare und nicht abziehbare Kosten sei deshalb nicht möglich, weshalb der Pauschalabzug von 3‰ anzuwenden sei.

In ihrer Vernehmlassung vom 16. Mai 2014 beantragt die Steuerverwaltung die Abweisung des Rekurses.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Eine mündliche Verhandlung hat nicht stattgefunden.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Die Rekurrentin ist als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 25. März 2014 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Ihr Vertreter ist gehörig bevollmächtigt. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs (Datum des Poststempels: 7. April 2014) ist somit einzutreten.

2. a) Die Rekurrentin beantragt, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 25. März 2014 betreffend kantonale Steuern pro 2012 aufzuheben und Vermögensverwaltungskosten in der Höhe von CHF 27‘775.00 zum Abzug zuzulassen.

   b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung den geltend gemachten Abzug zu Recht verweigert hat.

3. a) aa) Gemäss § 31 Abs. 1 lit. a StG können bei beweglichem Privatvermögen die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. Nach § 32 Abs. 1 bis 3 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 (StV) sind die tatsächlichen Kosten der durch Dritte besorgten Verwaltung des beweglichen Vermögens abziehbar. Als Verwaltung gelten die Handlungen, die mit der Erzielung von Vermögensertrag in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Die Kosten, die der Vermögensanlage oder der Vermögensumschichtung dienen, sind nicht abziehbar.

   bb) Zu den abzugsfähigen Kosten zählen insbesondere Depotgebühren, Bankspesen für steuerbewertete Depotauszüge, Safe-Gebühren sowie Kosten für das Inkasso von Kapitalerträgen (vgl. Merkblatt der Steuerverwaltung zur Abzugsfähigkeit der Kosten für die Verwaltung von Wertschriften und Kapitalanlagen des Privatvermögens vom 14. November 2007).

b) aa) Laut § 34 lit. d StG sind die Aufwendungen für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Vermögensgegenständen nicht abziehbar.

bb) Zu den Anlagekosten zählen insbesondere Entschädigungen für die Finanz- und Anlageberatung, Auslagen für den Erwerb oder die Veräusserung von Vermögenswerten (Courtagegebühren etc.) und Provisionen (vgl. Merkblatt der Steuerverwaltung, a.a.O.).

c) Gemäss Lehre und Rechtsprechung sind diejenigen Vermögensverwaltungskosten abzugsfähige Gewinnungskosten, die der Werterhaltung des Vermögens und damit der unmittelbaren Ertragserzielung und -sicherung dienen. Dagegen nicht abzugsfähig sind die Vermögensverwaltungskosten für die Vermögensvermehrung und für die Erzielung von privaten Kapitalgewinnen (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 32 N 18 f.; Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Land vom 10. März 2010, publ. in: StE 2010 B 24.7 Nr. 6 E. 2.2 mit Hinweisen).

d) Betreffend die Beweislast gilt entsprechend der allgemeinen Regel im Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsverfahren, dass steuerbegründende oder -erhöhende Tatsachen von den Steuerbehörden, steuermindernde Tatsachen hingegen von den steuerpflichtigen Personen nachzuweisen sind (Blumenstein/Locher, System des schweizerischen Steuerrechts, Zürich 2002, S. 416). Wird kein Beweis für eine steuermindernde Tatsache erbracht, so hat die steuerpflichtige Person die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 3. Juli 2006, E. 2.3, publ. in: BStPra 6/2007, S. 516).

4. Die Steuerverwaltung stützt sich auf das Merkblatt zur Abzugsfähigkeit der Kosten für die Verwaltung von Wertschriften und Kapitalanlagen des Privatvermögens vom 14. November 2007. Dieses Merkblatt richtet sich als Verwaltungsweisung primär an die Vollzugsorgane und ist für Gerichte nicht verbindlich. Verwaltungsweisungen werden jedoch berücksichtigt, sofern sie eine dem Einzelfall angepasste und gerecht werdende Auslegung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zulassen. Die Steuerrekurskommission weicht deshalb nicht ohne Grund von Verwaltungsweisungen ab, wenn diese eine überzeugende Konkretisierung der rechtlichen Vorgaben darstellen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_258/2010 vom 23. Mai 2011, E. 4.2).

5. a) Grundsätzlich sind lediglich die effektiv angefallenen und nachgewiesenen Verwaltungskosten abziehbar. Die steuerpflichtige Person muss die Existenz und

Höhe der angefallenen Vermögenskosten nachweisen und auch deren Eigenschaft als abzugsfähige Verwaltungskosten (Gewinnungskosten).

b) Bei Vermögenskosten im Zusammenhang mit Kapitalanlagen oder Wertschriftendepots, die in ihrer Höhe zwar feststehen, bei denen aber eine Trennung in Gewinnungskosten und in nicht abziehbare Vermögensanlagekosten nicht oder nur unter unverhältnismässigem Aufwand möglich ist, lässt die Veranlagungspraxis einen Abzug von 3‰ des Verkehrswertes der betreffenden Kapitalanlage als Verwaltungskosten zu, ohne den Nachweis ihrer Gewinnungskosteneigenschaft zu verlangen (vgl. Merkblatt der Steuerverwaltung, a.a.O.).

6. a) Gemäss dem Vermögensverwaltungsvertrag vom 29. April 1998 zwischen der Rekurrentin und der Verwalterin, der B AG, umfasst der Auftrag insbesondere den An- und Verkauf von Wertpapieren, Fondsanteilen, Devisen und Edelmetallen, die Anlage verfügbarer Guthaben, Konversionen, die Ausübung oder den Verkauf von Bezugsrechten, Börsen-, Termin- und Prämiengeschäften sowie Umschichtungen innerhalb der betreuten Vermögenswerte.

b) Alle genannten Tätigkeiten dienen der Vermögensanlage und -umschichtung. Bei den durch die Ausübung dieser Tätigkeiten entstandenen Kosten handelt es sich gemäss Lehre und Rechtsprechung allesamt um nicht abziehbare Verwaltungskosten (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 32 N 19 mit weiteren Hinweisen).

c) Nach Ansicht der Rekurrentin zählen zu den steuerlich abzugsfähigen Kosten der Vermögensverwalterin etwa die Schuldnerüberwachung, die Einziehung von Dividenden und Zinsen, aber auch die Wiederanlage von Vermögenswerten. Diese Tätigkeiten seien Bestandteil der sorgfältigen Ausführung des Vermögensverwaltungsauftrags, auch wenn diese nicht explizit im Vermögensverwaltungsvertrag genannt seien.

d) Als Gewinnungskosten gelten jedoch nur jene Aufwendungen, welche der Erzielung von steuerbaren Einkünften dienen (vgl. Locher, Kommentar zum DBG, I. Teil, Basel 2001, Art. 32 N 6). Dies trifft auf die Schuldnerüberwachung sowie die Einziehung von Dividenden und Zinsen grundsätzlich zu. Bei der Wiederanlage von Vermögenswerten ist hingegen zu differenzieren: Die Wiederanlage von Vermögenswerten kann durchaus auch der Ertragserzielung dienen, etwa wenn eine Obligation zurückbezahlt und mit dem Rückzahlungsbetrag eine andere Obligation gekauft wird, da nur dadurch der Ertrag sichergestellt werden kann. Handelt es sich

dagegen um die Wiederanlage zwecks Vermögensvermehrung bzw. Erzielung von Kapitalgewinnen, handelt es sich um nicht abziehbare Kosten (vgl. Entscheid des Kantonsgerichts des Kantons Basel-Landschaft vom 10. März 2010 in: BStPra 2/2010, E. 2.2, S. 52). Denn das Halten einer Vermögensanlage generiert den steuerbaren Ertrag, nicht dessen Erwerb bzw. Verkauf (Locher, a.a.O., Art. 32 N 11). Somit sind nur Aufwendungen im Zusammenhang mit einer bestimmten Art der Wiederanlage von Vermögenswerten abziehbar.

e) Dass derartige Gewinnungskosten - sei es bei der Schuldnerüberwachung, der Einziehung von Kapitalerträgen oder der Reinvestition - im Rahmen des Vermögensverwaltungsauftrags angefallen sind, muss von der Rekurrentin als Ausfluss ihrer Mitwirkungspflicht nachgewiesen werden. Denn die steuerpflichtige Person trägt für steuermindernde Tatbestandsmerkmale die Beweislast (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 123 N 78). Der Nachweis der Gewinnungskosteneigenschaft ist anhand geeigneter Unterlagen (Verträge, Reglement, Abrechnungen) zu erbringen, aus denen nebst dem Umfang, auch die Art, der Verwendungszweck und die Zusammensetzung der mit dem Wertschriften- und Kapitalanlagevermögen zusammenhängenden Kosten hervorgeht (vgl. Merkblatt der Steuerverwaltung, a.a.O.).

f) In diesem Lichte genügt die von der Rekurrentin aufgestellte Behauptung, derartige Kosten seien im Rahmen der sorgfältigen Ausführung der Tätigkeit angefallen, nicht als Beweis. Ein solcher hätte bei der Einziehung von Dividenden und Zinsen beispielsweise durch einen Beleg der Coupon-Inkassospesen nachgewiesen werden können. In aller Regel wird diese Aufgabe jedoch von der Depotbank - im vorliegenden Fall die Credit Suisse - wahrgenommen, weshalb Zweifel bestehen, ob die Vermögensverwalterin dieser Tätigkeit nachgegangen ist. Ebenso hätten Kosten für die Schuldnerüberwachung beispielsweise durch eine entsprechende Zeitabrechnung der Vermögensverwalterin dargelegt werden können. Die Einreichung derartiger Beweise wäre mit verhältnismässigem Aufwand möglich und entsprechend zumutbar gewesen. Da kein Beweis für die steuermindernde Tatsache erbracht wurde, hat die Rekurrentin die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen.

g) Ungeachtet des fehlenden Nachweises ist davon auszugehen, dass diese Tätigkeiten im Rahmen des Vermögensverwaltungsmandats von untergeordneter Bedeutung sind. Gemäss dem Vermögensverwaltungsvertrag übt die Verwalterin die Verwaltung nach freiem Ermessen aus und erhält dafür ein Honorar von 0.35‰ des verwalteten Vermögens. In der entsprechenden Steuerperiode betrug dies CHF 34‘524.70. Darin sind eventuelle Retrozessionen noch nicht enthalten, welche

gemäss Anhang des Vermögensverwaltungsvertrags ausschliesslich der Verwalterin zustehen. Ein Honorar in dieser Grössenordnung ist nicht lediglich für die Schuldnerüberwachung, Einziehung von Kapitalerträgen und Reinvestition fällig gewordener Obligationen geschuldet. Vielmehr handelt es sich um eine aktive Portfoliobewirtschaftung. Damit stehen bei den hiermit verbundenen Aufwendungen die Vermögensvermehrung und die Erzielung von privaten Kapitalgewinnen im Vordergrund. Diese sind, wie bereits ausgeführt, nicht abzugsfähige Kosten. Da die Honorare derartiger Finanz- und Anlageberatung zur Hauptsache mit dem Erwerb bzw. Verkauf – und nicht mit der Werterhaltung – im Zusammenhang stehen, sind sie nicht absetzbar (Locher, a.a.O., Art. 32 N 11).

7. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Steuerverwaltung zu Recht entschieden hat, dass eine Trennung zwischen abziehbaren und nicht abziehbaren Kosten möglich ist, weshalb die 3‰-Regel nicht zur Anwendung gelangt. Der Rekurs ist somit abzuweisen.

8. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist der Rekurrentin in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 900.00 festgelegt.

Beschluss

://:

1. Der Rekurs wird abgewiesen.
2. Die Rekurrentin trägt eine Spruchgebühr von CHF 900.00.
3. Der Entscheid wird dem Vertreter der Rekurrentin und der Steuerverwaltung mitgeteilt.